

**6. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****3. August 1953**

**arzt**  
**Finanzminister Dr. Kamitz über die Vermehrung der Hilfsstellen und die Hono-**  
**rierung der Gastärzte**

**56/A.B.  
zu 69/J.****Anfragebeantwortung**

Auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeiffer und Genossen vom 1. Juli 1953, betreffend die Vermehrung der Hilfsarztstellen und Honorierung der sogenannten Gastärzte an den Universitätskliniken, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamitz mit:

Zu 1. Das Bundesfinanzgesetz 1953 sieht einen 5%igen Ersparungsabstrich von allen Krediten des Personalaufwandes vor. Aufnahmen in ein Dienstverhältnis zum Bund dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein Ersparungsabstrich von 5% des veranschlagten Personalstandes nachgewiesen ist. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Ministerrat allgemein eine entsprechende Verminderung der veranschlagten Personalstände und Personalkredite beschlossen. Bei dieser Rechtslage und im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation kann der Vermehrung der Posten für klinische Hilfsärzte an den Univ.Kliniken in Graz und Innsbruck um 10 bzw. 15 nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß diese Dienstposten im Rahmen des Gesamtstandes an wissenschaftlichem Hilfspersonal durch Einsparungen bei anderen Dienststellen sichergestellt werden. Um dies zu erleichtern, hat sich das Bundesministerium für Finanzen ausnahmsweise auch damit einverstanden erklärt, daß die in Rede stehenden 25 Posten auf die 5%ige Personalsenkung angerechnet werden, daß also diese Senkung beim wissenschaftlichen Hilfspersonal nicht im vorgesehenen gesetzmäßigen Ausmaß durchgeführt wird. Die Senkung des Gesamtstandes an wissenschaftlichem Hilfspersonal ist durchaus möglich, weil die Gründe, die in den ersten Nachkriegsjahren zu einer Erhöhung dieses Personals um 73% gegenüber 1938 führten, weggefallen sind. Die Zahl der freien Lehrkanzeln, die damals durch Assistenten versehen werden mußten, ist auf ein normales Ausmaß gesunken. Die Beschaffung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen, die seinerzeit einen großen Teil der Arbeitszeit des Hilfspersonals beanspruchte, bereitet keine Schwierigkeiten mehr, sodaß sich jetzt Assistenten und wissenschaftliche Hilfskräfte voll ihren pädagogischen und wissenschaftlichen Aufgaben widmen können. Die Hörerzahl ist gegenüber dem Höchststand stark gesunken (um 36%) und wird voraussichtlich noch weiter sinken.

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1953

Aus den gleichen Gründen kann auch einer Umwandlung von 50 Stipendien für klinische Aspiranten in 50 Dienstposten für klinische Hilfsärzte nicht zugestimmt werden, zumal dadurch die Zahl der Bundesbediensteten erhöht würde.

Zu 2. Nach § 57 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, haben die Spitalserhalter den in Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Sie sind jedoch nur verpflichtet, auf 30 Spitalsbetten einen Ausbildungsarzt zu besolden. Spitalserhalter der Krankenanstalten, in denen sich Univ. Kliniken befinden, sind die Gemeinde Wien und die Länder Tirol und Steiermark. Diese trifft daher die gesetzliche Verpflichtung. Diese gesetzliche Verpflichtung wird zum Teil allerdings durch den Bund, der die Besoldung der klinischen Hilfsärzte an den Kliniken übernommen hat, auch erfüllt. Es ist bekannt, daß es an verschiedenen Krankenanstalten mehr Ausbildungärzte gibt, als dem Bettenschlüssel entspricht. In Wien werden nach einer Vereinbarung zwischen Bund und Gemeinde solchen überzähligen Ausbildungärzten, welche die dreijährige Turnausbildung absolvieren, ohne rechtliche Verpflichtung Stipendien bezahlt, die je zur Hälfte von Bund und Gemeinde aufgebracht werden. Eine ähnliche Regelung gilt auch für die Bundesländer. Im Allgemeinen Krankenhaus in Wien wird auf Wunsch der Gemeinde keine dreijährige Turnausbildung mehr durchgeführt. Die wenigen Ausbildungärzte, die den Turnus im Allgemeinen Krankenhaus schon begonnen hatten, können denselben auch dort beenden. Die Stipendien dieser Ärzte werden zur Gänze vom Bund getragen.

Der Bund erbringt somit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus Leistungen für die Ausbildungärzte und ist nicht in der Lage, noch weitere Leistungen zu übernehmen.

-.-.-.-.-